

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwal-
tungsgesellschaft mbH
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

**Vollzug der Sächsischen Hohlraumverordnung
(Anzeige von bergtechnischen Arbeiten gemäß § 6 SächsHohlrVO)**

**Projekt 712, TO 050
Gefahrenabwehrmaßnahme Knappensee
Ersatzneubau Brücke über das Alte Schwarzwasser**

Ihre Anzeige vom 28. Januar 2015

I. Zustimmung

Das SächsOBA stimmt der Durchführung der angezeigten bergtechnischen Arbeiten entsprechend § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 SächsHohlrVO nach Maßgabe der unter III. festgesetzten Nebenbestimmungen zu. Diese Zustimmung beinhaltet gleichzeitig die Zustimmung gemäß § 2 Abs. 4 der Vereinbarung über die Durchführung von polizeirechtlichen Maßnahmen durch die LMBV mbH im Rahmen des § 3 VA BKS (Polizeivereinbarung).

II. Unterlagen

Dieser Zustimmung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Anzeige zur Durchführung von bergtechnischen Arbeiten zur Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern am Knappensee (ehemaliger Tagebau Werminghoff I)“ vom 28. Januar 2015.
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Knappensee (ehemaliger Tagebau Werminghoff I) gemäß Sächsischer Hohlraumverordnung – Ersatzneubau Brücke über das Alte Schwarzwasser/Auslauf Knappensee, Entwurfs- und Genehmigungsplanung, LMBV, 28. Januar 2015.
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abstimmung der o.g. Genehmigungsplanung:
 - Stadt Wittichenau 19. Februar 2015
 - Landestalsperrenverwaltung 18. Februar 2015
 - Landkreis Bautzen 26. Februar 2015

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Dr.-Ing. Falk Ebersbach

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009

falk.ebersbach@
oba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
24. Juli 2014

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4772.08

Freiberg,
24. März 2015

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



III. Nebenbestimmungen

1. Flächen der Feuerwehr, insbesondere Zufahrten und Bewegungsflächen zu Löschwasserentnahmestellen sind im Brand- und Gefahrenfall ständig für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes freizuhalten. Notwendige Ausweichvarianten sind mit dem zuständigen Gemeindeführer abzuklären.
2. Erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen im Vorhabensbereich sind an den entsprechenden Stellen anzubringen. Allgemeine Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren.
3. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist durch die einzelnen Fachgewerke eine ausreichende Anzahl von geeigneten und funktionstüchtigen Handfeuerlöschern vorzuhalten.
4. Es ist sicherzustellen, dass bei Gefahrensituationen unverzüglich Meldungen an die zuständigen Stellen abgesetzt werden können (wie z. B.: Vorhaltung eines Funktelefons). Der Havarie- und Notfallplan ist an die Verhältnisse der Sanierungsphase 2 anzupassen und auf der Baustelle vorzuhalten. Die Beschäftigten sind dahingehend zu unterweisen.
5. Bei einer Gefahrensituation während der Arbeitszeit ist zu gewährleisten, dass eine kundige Person die Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vor Ort empfängt und einweist sowie auf bestehende Gefahren hinweist.
6. Maßnahmen im Bereich von Trinkwasserleitungen bzw. wassertechnischen Anlagen sind im Vorfeld mit den Wasserversorgungsunternehmen sowie dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.
7. Im Bereich von Trinkwasserleitungen sind die Festlegungen des Punktes 12 des DVGW -Arbeitsblattes W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW)-Teil1: Planung" (Oktober 2004) einzuhalten.
8. Notwendige Straßensperrungen oder Verkehrsraumeinschränkungen sowie die Erüchtigung von Baustraßen sind vom Vorhabenträger mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden abzustimmen. Für die Baudurchführung ist zu beachten, dass ggf. erforderliche Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen entsprechend § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) mindestens 14 Tage vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen sind - Stadt Wittichenau.
9. Sollte sich die Kennzeichnung einer Baustellenausfahrt auf die B 96 als erforderlich erweisen, ist der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Bautzen einzureichen.
10. Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollen durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.



11. Sämtliche Arbeiten sind so zu planen und auszuführen, dass bei Hochwasser keine weiteren vermeidbaren Folgeschäden entstehen können. Insbesondere sind dann alle Geräte und sonstigen Einrichtungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, aus den potentiell betroffenen Gefahrenbereichen zu entfernen.
12. Zufahrtswege, Flächen für Rettungsfahrzeuge und Zufahrten zu Bebauungen und zu Waldgebieten sind für Fahrzeuge der Notfallrettung und des Krankentransportes ständig freizuhalten. Sollte sich im Zuge der geplanten Maßnahmen eine Nichtbefahrbarkeit von Straßen und Wegen ergeben, ist eine Umleitung eindeutig auszuschildern. Die zuständige Regionalleitstelle (Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen - IRLS OSN) ist mittels eines Straßenplanes ggf. einer Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO) rechtzeitig zu informieren. Der Zeitraum und der Grad der Beeinträchtigung sind zwingend anzugeben.

Ständige Erreichbarkeit der IRLS OSN
Tel.: 03571 19296
Fax: 03571 4765111
Mail: lagedienst@irls-hoyerswerda.de
13. Bei Auslösung von Katastrophenalarm (HW-Warnstufe 4) oder -voralarm (Warnstufe 3) sind sämtliche weiteren Arbeiten im Bereich und im Umfeld von Gewässern mit dem Katastrophenschutzstab des Landkreises Bautzen und mit der LTV abzustimmen.
14. Für Grundstücke und Gebäude, die durch Nutzungsvertrag durch die LMBV mbH übernommen werden sowie die einzelnen Baustellen, ist die Verkehrssicherung durch die LMBV bzw. die ausführenden Unternehmen zu gewährleisten.
15. Verschmutzungen durch den Abbruch bzw. den Abtransport zur B-Straße sind durch den Verursacher zu beseitigen. Ggf. sind die Gefahrenstellen (Ausfahrt) entsprechend zu beschildern. Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind im Vorfeld eigenständig einzuholen.
16. Betriebsereignisse, Unfälle oder sonstige Ereignisse, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den auszuführenden Sanierungsarbeiten stehen und von besonderer Bedeutung sind, wie z. B.
 - tödliche Unfälle
 - schwere Unfälle, Massenunfälle (ab 2 Personen)
 - Verpuffungen, Aufflammungen, Brände
 - Brüche, Senkungen
 - Verunreinigungen von Gewässern, Boden und Luft
 - Ereignisse bei der Behandlung, Lagerung, Ablagerung oder beim Transport von umweltgefährdeten Abfällen oder Gefahrstoffen

sowie Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen bzw. Besorgnis auslösen sind unverzüglich dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:



- Unternehmen, Ereignisort
- Datum, Uhrzeit des Eintritts des Ereignisses
- Angaben über Entstehung, Hergang und Ausmaß
- eingetretene Folgen und veranlasste Maßnahmen

Sie ist zu richten an das Sächsische Oberbergamt

während der Dienstzeit:

Mo – Do von 7.00 – 15.00 Uhr
Fr von 7.00 – 13.00 Uhr
Tel.: 037 31/ 372 – 0
Fax: 037 31/ 372 – 11 79

außerhalb der Dienstzeit einschließlich an Wochenenden und Feiertagen:

Tel.: 0151/16 13 31 77

(landesweiter Bereitschaftsdienst des Sächsischen Oberbergamtes).

17. Die Ausführungsplanung ist der LTV zur Information zu übergeben, ggf. notwendige Abstimmungen sind vor Baubeginn vorzunehmen.
18. Baubeginn und Fertigstellung sind der LTV von der LMBV mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin schriftlich anzuzeigen.
19. Bei den Baumaßnahmen sind die entsprechenden Regelungen zum Hochwasserschutz gemäß SächsWG zu beachten. Die Sicherung des Baubereiches gegen wasserwirtschaftliche Extremsituationen liegt eigenverantwortlich beim Vorhabenträger.
20. Während der gesamten Bauzeit am Fließgewässer ist der Wasserabfluss ohne wesentliche Einschränkungen im Gewässer zu gewährleisten.
21. Der Zugang zum Gewässer sowie zum Verteilerwehr ist jederzeit sicherzustellen.
22. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind das Gelände wieder ordnungsgemäß herzurichten und der Mutterboden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen als oberste Schicht aufzutragen.
23. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine förmliche Abnahme mit der LTV? und der Stadt Wittichenau durchzuführen.
24. Zur Abnahme der Maßnahme sind der LTV und der Stadt Wittichenau folgende Bestandsunterlagen zu übergeben:

Lagepläne, Querprofile, Bauwerkspläne im üblichen Papierformat sowie in digitaler/georeferenzierter Form auf CD/DVD im pdf- und dwg-Format, incl. Symbol- u. Formatdateien.



IV. Hinweise

Sollten die privatrechtlichen Zustimmungen der Grundeigentümer, Eigentümer von baulichen Anlagen, von Pächtern oder sonstigen Betroffenen, soweit erforderlich, bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, werden diese durch Verwaltungshandeln des SächsOBA auf der Grundlage der SächsHohlrVO ersetzt. Damit wird gewährleistet, dass die Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist.

Auf Grund der Tatsache, dass die Knappenseestraße bereits jetzt innerhalb des Schutzstreifens des HW-Schutzdammes liegt ist keine bauzeitliche Befreiung gem. § 81 SächsWG notwendig. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist für die dauerhafte Inanspruchnahme des Schutzstreifens jedoch eine Befreiung von den Verboten des § 81 SächsWG notwendig. Der entsprechende Antrag muss dann in Abstimmung mit der LTV und der Stadt Wittichenau auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse nach Bauende bei der UWB des LK Bautzen gestellt werden.

Im Übrigen sind die Zusagen der LMBV im Rahmen der Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange verbindlich. Die Abstimmungsergebnisse liegen den Trägern öffentlicher Belange schriftlich vor.

V. Begründung

Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für diese Entscheidung ergibt sich aus § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191)

Die Zuständigkeit für den Arbeitsschutz ergibt sich gemäß § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz (SächsArbSchGZuVO) vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416).

Die angezeigten Maßnahmen sind zur Abwehr von Gefahren aus dem Braunkohlenaltbergbau, konkret zur Verhinderung des geotechnischen Standsicherheitsversagens erforderlich. Diese werden durch das Sächsische Oberbergamt auf Grundlage des § 3 SächsHohlrVO i. V. mit §§ 3 und 12 des Sächsischen Polizeigesetzes veranlasst. Somit ist der Freistaat Sachsen der Träger der Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Die Nebenbestimmungen unter III. ergehen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie der Beschäftigten bei der Durchführung der vorgesehenen Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Maßgaben der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abstimmung gemäß § 2 Abs. 4 der Polizevereinbarung.

VI. Kostenfestsetzung

Gemäß §§ 1, 2, 6 und 12 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) wird für diese Entscheidung eine Gebühr in Höhe von insgesamt:

550,- EUR

(in Worten: fünfhundertundfünfzig Euro)

festgesetzt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus lfd. Nr. 18 Tarifstelle 7 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), geändert durch VO vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 100).

Es wird gebeten, den Betrag unter Nutzung des beiliegenden Überweisungsformulars auf das Konto der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz zu überweisen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Postfach 13 64, 09583 Freiberg bzw. Kirchgasse 11, 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.


Schilling
Referatsleiter



Anlagen: Rechnung mit Überweisungsträger, Anzeige mit Sichtvermerk